



# Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Neues Fachkräfteverfahren wird ab 2021 über Kaiserslautern abgewickelt

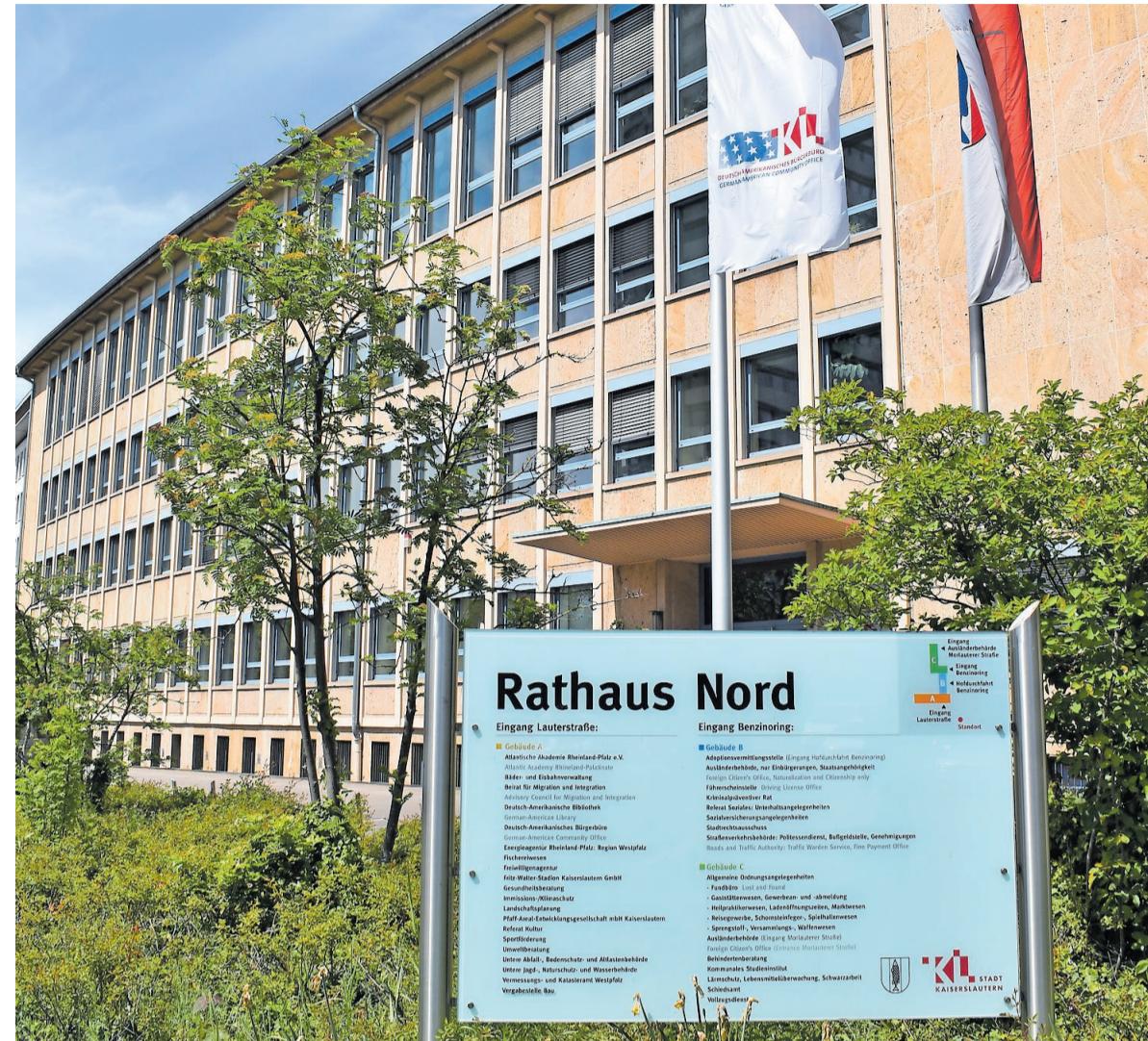
Die zentrale Ausländerbehörde für das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird in Kaiserslautern angesiedelt. Die damit verknüpften Aufgaben wird die dortige Ausländerbehörde am 1. Januar 2021 übernehmen. Integrationsministerium und Stadt Kaiserslautern haben eine entsprechende Grundsatzvereinbarung unterzeichnet.

„Wir haben intensiv geprüft, bei welcher Ausländerbehörde die Funktion einer zentralen Ausländerbehörde für das beschleunigte Fachkräfteverfahren am besten angesiedelt werden könnte. Nach umfassender Prüfung sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Aufgabe bei der Ausländerbehörde Kaiserslautern hervorragend aufgehoben ist. Wir freuen uns sehr, dass Oberbürgermeister Klaus Weichel sich bereit erklärt hat, dass Kaiserslautern diese wichtige Aufgabe übernimmt“, erklärte Integrationsministerin Anne Spiegel. „Rheinland-Pfalz braucht deutlich mehr Fachkräfte. Daher ist es uns wichtig, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz möglichst gut umzusetzen, auch wenn es in seiner jetzigen Form immer noch zu kurz greift. Bis der Aufbau der zentralen Ausländerbehörde abgeschlossen ist, unterstützen die örtlichen Ausländerbehörden zusammen mit einem breiten Netz an weiteren Institutionen die Unternehmen dabei, Fachkräfte zu gewinnen.“

Oberbürgermeister Klaus Weichel erklärte: „Der Fachkräftemangel ist ein dringendes Problem, das unsere gesamte Wirtschaft betrifft. Uns allen muss also daran gelegen sein, die Zuwanderung von gut ausgebildeten Menschen aus dem Ausland zu erleichtern. Ich freue mich sehr, dass wir als Stadt Kaiserslautern nun für ganz Rheinland-Pfalz einen Beitrag dazu leisten können.“ Bürgermeisterin Beate Kimmel, in deren Zuständigkeit die zentrale Ausländerbehörde fallen wird, ergänzte: „Unsere Ausländerbehörde verfügt über alle dafür notwendigen Kompetenzen. Dass das Land uns mit dieser wichtigen Aufgabe betraut, erfüllt mich mit Stolz und Dankbarkeit.“

Die Ausländerbehörde in Kaiserslautern ist unter anderem deswegen für die zentrale Ausländerbehörde (ZAB) besonders geeignet, da sie bereits umfangreiche Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Hochschulen hat. Zudem verfügt sie über eine hohe Serviceorientierung und eine gute digitale Infrastruktur. Die Digitalisierung ist von großer Bedeutung, da die ZAB die Kompetenzen aller am Migrationsprozess Beteiligten virtuell unter einem Dach bündelt. Zudem muss die ZAB in alle Landesteile hinein gut vernetzt arbeiten.

Beim Aufbau und der Weiterentwicklung der ZAB wird die Stadt Kai-



Die Ausländerbehörde im Rathaus Nord wird künftig Fachkräfteverfahren aus ganz Rheinland-Pfalz betreuen

FOTO: PS

terslautern durch das Ministerium sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fachlich unterstützt. Die Ausländerbehörde in Kaiserslautern wird für die neue Zuständigkeit perspektivisch um bis zu acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestockt. Alle anfallenden Personal- und Sachkosten werden durch das Land erstattet, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind. Der Bedarf wird in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüft.

## Die wichtigsten Fragen im Überblick:

### Was ist eine Fachkraft?

Mit Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 hat der Gesetzgeber erstmals den Begriff der Fachkraft wie folgt definiert: „Als Fachkraft gelten Personen mit Hochschulabschluss oder Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren“.

Nur für diesen Personenkreis ist das neue, beschleunigte Fachkräfteverfahren bestimmt.

### Wie lief die Einwanderung von Fachkräften in die Bundesrepublik bisher ab?

Bis zur Einführung des Fachkräfteein-

wanderungsgesetzes war der rechtliche Begriff der Fachkraft dem Gesetze nach nicht bekannt.

Zwar gab es rechtliche Vorgaben für verschiedene Einreisezwecke, der Fokus lag dabei aber nicht auf einer schnellen Evaluation der Qualifikationen der jeweiligen Person.

### Was ändert sich durch das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 haben Unternehmen und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen. Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es, alle zugehörigen Prozessschritte schnellstmöglich durchzuführen. Daher werden verbindliche Bearbeitungsfristen vorgegeben.

Arbeitgeber können mit einer Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einleiten. Hierbei wird zwischen dem Unternehmen und der Fachkraft eine Vereinbarung geschlossen, die unter anderem die Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und der beteiligten Behörden enthält, sowie eine Beschreibung der Abläufe und Pflichten.

Die bisherige Vorrangprüfung

durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt. Das bedeutet, dass nicht mehr geprüft werden muss, ob für den konkreten Arbeitsplatz eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Deutschland oder der EU zur Verfügung steht. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit bleibt jedoch weiterhin erhalten.

### Welche Beschäftigung kann ausgeübt werden?

Eine Fachkraft kann die Beschäftigung ausüben, zu der sie ihre Qualifikation befähigt. Neu ist, dass eine Beschäftigung nunmehr auch in verwandten Berufen ermöglicht wird. So kann etwa ein gelernter Bäcker auch als Konditor arbeiten. In jedem Fall muss es sich aber um eine qualifizierte Beschäftigung handeln. Das bedeutet, dass Helfer- und Anlernberufe ausgeschlossen sind.

### Wie wird die Qualifikation sichergestellt?

In Deutschland erworbene Qualifikationen sind in der Regel unproblematisch. Um im Ausland erworbene Qualifikationen bewerten zu können, wurde ein neues Anerkennungsverfahren etabliert. Das ist notwendig, weil es weltweit noch keine harmonisierten Standards für Berufsausbildungen,

wie bereits weitgehend bei Studienabschlüssen umgesetzt, gibt.

Das Verfahren hängt davon ab, welcher Beruf in Deutschland ausgeübt werden soll (sogenannter Referenzberuf). Unter anderem bestimmt sich hierarchisch die für die Anerkennung der Qualifikation zuständige Stelle.

Ist die Einreise auch möglich, wenn im Anerkennungsverfahren festgestellt wird, dass die ausländische Berufsqualifikation nicht ausreicht?

Sollten von der Anerkennungsstelle Defizite bei der ausländischen Berufsqualifikation im Vergleich zur deutschen Ausbildung festgestellt worden sein, besteht die Möglichkeit zu einem Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland.

### Garantiert das beschleunigte Fachkräfteverfahren die Einreise der Fachkraft?

Nein. Auch im beschleunigten Fachkräfteverfahren kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Einreise und einen Aufenthalt in Deutschland nicht vorliegen.

### Worin liegen die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde?

Zuständig für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist immer die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, bei der die Beschäftigung erfolgen soll. In Rheinland-Pfalz übernimmt diese Aufgabe für das gesamte Bundesland die Ausländerbehörde der Stadt Kaiserslautern.

Sie ist im beschleunigten Fachkräfteverfahren für den Arbeitgeber und die Fachkraft der zentrale Ansprechpartner. Sie nimmt Sendungen des Arbeitgebers und der zuständigen Stellen entgegen und leitet diese unverzüglich an die jeweiligen Adressaten weiter. Sie berät den Arbeitgeber auch perspektivisch zu Fragen der Einwanderung seiner Fachkraft, schlägt gegebenenfalls Alternativen vor und vermittelt nötigenfalls zwischen Arbeitgeber und der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle, der Bundesagentur für Arbeit oder der Auslandsvertretung.

Die zentrale Ausländerbehörde des Landes Rheinland-Pfalz übernimmt nach der Zuständigkeitsübertragung die vorstehenden Aufgaben voluminös und stellvertretend für die 36 Ausländerbehörden des Landes, gegenüber den circa 162.000 Unternehmen im Land Rheinland-Pfalz. |ps

### Weitere Informationen:

[www.kaiserslautern.de/fachkraefteeinwanderungsgesetz](http://www.kaiserslautern.de/fachkraefteeinwanderungsgesetz)  
[www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com)

Servicestelle für Schulbuchausleihe

Für Eltern, die nicht über einen Internetanschluss verfügen, besteht ab dem 25. Mai die Möglichkeit, sich für die entgeltliche Schulbuchausleihe im Rathaus anzumelden.

Die Servicestelle befindet sich im Rathaus, Referat Schulen, 10. Obergeschoss, Zimmer 1011. Sie ist montags und dienstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 15 Uhr geöffnet.

Termine müssen vorab telefonisch vereinbart werden:  
 0631 3654636  
 0631 3654541  
 0631 3652541

Wer sich nicht rechtzeitig verbindlich zu dem Ausleihverfahren angemeldet und eine Bestellung der Schulbücher abgegeben hat, muss seine Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. In Einzelfällen, beispielsweise bei einem nachträglich erfolgten Schulwechsel, sind Ausnahmen möglich. Das Referat Schulen hilft hier weiter.

Beachtet werden sollten auch die Hinweise auf dem Merkblatt „Informationen zur Schulbuchausleihe gegen Gebühr im Schuljahr 2020/2021“.

Werde der Antrag auf Lernmittelfreiheit bereits bewilligt, ist eine Anmeldung zur entgeltlichen Schulbuchausleihe nicht notwendig.

Anträge auf Lernmittelfreiheit (untengeltliche Schulbuchausleihe) können online unter [www.kaiserslautern.de/schulbuchausleihe](http://www.kaiserslautern.de/schulbuchausleihe) gestellt werden. |ps

### Weitere Informationen:

[www.lmf-online.rlp.de](http://www.lmf-online.rlp.de), [www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de)

**Bürgermeisterin lädt zur telefonischen Sprechstunde**

Am kommenden Dienstag, 19. Mai, findet die nächste Bürgersprechstunde von Beate Kimmel statt. Bürgerinnen und Bürger haben dann von 11 bis 12 Uhr die Gelegenheit, sich mit der Bürgermeisterin telefonisch zu allen Themen rund um ihren Zuständigkeitsbereich auszutauschen. Beate Kimmel ist unter der Durchwahl 0631 3651020 zu erreichen. Gerne kann das jeweilige Anliegen unter der Email-Adresse [buergermeisterin@kaiserslautern.de](mailto:buergermeisterin@kaiserslautern.de) direkt an ihr Büro geschickt werden. |ps

**Wenn man vom Standesamt einen Korb bekommt**

In Corona-Zeiten ganz wichtig: Persönliche Kontakte so weit wie möglich vermeiden. Nicht so einfach ist das jedoch in Fällen, bei denen ein dringendes amtliches Dokument übergeben werden muss. Das im 1. Stock des Rathauses angesiedelte Standesamt hat dafür eine originelle Lösung gefunden. Um bei Geburts- und Sterbefallanzeigen die entsprechenden Urkunden ohne persönliche Vorsprache im Büro übergeben zu können, hat man bereits vor einigen Wochen am Fenster direkt über dem Haupteingang des Rathauses einen Lastenaufzug eingerichtet – bestehend aus einem Einkaufskorb und einem langen Seil. Ungefähr zehn Mal pro Tag geht der Korb hoch und runter. |ps

# OB Weichel: Unmissverständliches Signal gegen Krieg und Hass

## Das Ende des Zweiten Weltkriegs jährt sich am 8. Mai zum 75. Mal

Am 8. Mai 1945, also vor genau 75 Jahren, endete mit der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht der Zweite Weltkrieg in Europa. Das Deutsche Reich war zerfallen und viele Städte lagen in Trümmern. Auch Kaiserslautern. Zum Jahrestag des Kriegsendes keine Mahnung. Oberbürgermeister Klaus Weichel an den Frieden, der nun seit einem dreiviertel Jahrhundert in Deutschland währt, niemals als selbstverständlich hinzunehmen. „75 Jahre Frieden in Deutschland und in Europa sind, wenn man sich den Lauf der Geschichte ansieht, eine außergewöhnlich lange Zeit“, erklärt Weichel. „Darum sind wir, die Nutzer\*innen dieser Friedenszeit, dazu ver-

pflichtet, weiterhin alles zu tun, um diesen Zustand zu bewahren.“ Die NS-Herrschaft habe Leid in unermesslichem Ausmaß über die Menschheit gebracht. Bürgerinnen und Bürger können sich, auch wenn sie am damaligen Geschehen keine Schuld tragen, nicht aus der Verantwortung nehmen. In diesem Bewusstsein und vor dem Hintergrund, dass im zweiten Weltkrieg auf Grund rassistischer, hasserfüllter und gräuelwahniger Taten so viel Leid über weite Teile der Welt gebracht worden sind, müssten auch jüngste politische Entwicklungen noch einmal gesellschaftlich neu bewertet werden, so Weichel. „Dass nationalistische,

fremdenfeindliche Parteien weltweit wieder so viele Stimmen erhalten, steht zu dem, was wir nach Ende des Weltkrieges eigentlich verinnerlicht haben sollten, in krassem Widerspruch!“, betont der Rathauschef.

Feindseligkeit, Diskriminierung und Hetze gegen Fremd- und Andersartigkeit sowie nationalistisch motivierte und von Argwohn geprägte Politik seien schon immer Auslöser für schwierige Konflikte gewesen, berichtet Weichel. „Wir wissen alle: Geschichte wiederholt sich. Aber genau darum dürfen wir nicht sehenden Auges den gleichen Fehler schon wieder machen. Darum ist es auch 75 Jahre nach Ende des Krieges immens wichtig, die demokratisch-freieheitlichen Errungenschaften zu verteidigen.“ Es sei eine Pflichtaufgabe für jeden, an die schrecklichen Konsequenzen, die aus faschistischen und fremdenfeindlichen Strömungen entwachsen können, zu erinnern. Dieser Blick zurück sei unerlässlich, um das Heute verantwortungsvoll und friedlich miteinander zu gestalten, unterstreicht Oberbürgermeister Weichel und fügt abschließend an: „Liebe Bürgerinnen und Bürger, lassen Sie uns dieses Jubiläum erneut zum Anlass nehmen, um für Frieden, Solidarität und Toleranz einzustehen und damit ein unmissverständliches Signal gegen Krieg und Hass auszusenden!“ |ps

### IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern  
 Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadja Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.  
 Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
 Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 365-19013; E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
 Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: [zustellkennung@piw.de](mailto:zustellkennung@piw.de) oder Tel. 0631 373-260. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer Feiertagen. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN wird kostengünstig an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhältnismäßigen Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholt werden.

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

#### des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 44 – Kaiserslautern I und 45 – Kaiserslautern II

**Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021;**  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberichtigen, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert,

dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises  
44 - Kaiserslautern I und  
45 - Kaiserslautern II

Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus, 67653 Kaiserslautern,

möglichst frühzeitig, spätestens am **75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr**, die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlkreisvorschlägen und für das Wahlkreisvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberichtigen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberichtigen ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

#### 2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hier gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

#### 3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberichtigen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberichtigen haben drei Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

#### 4. Feststellung der Parteidokumentation / Eigenschaft als Wählervereinigung

##### 4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlkreisvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
  - ihr schriftliches Programm und
  - die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes
- spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

##### 4.2 Weitere Nachweise über die Parteidokumentation / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteidokumentation nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteidokumentationsgesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

#### 5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberichtigen müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

#### 125 Stimmberichtigen des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberichtigen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familiennname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberichtigen deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberichtigen, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberichtet ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlkreisvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberichtiger darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträger wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

#### 6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlkreisvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

#### 7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.
- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteidokumentation nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteidokumentationsgesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

#### 8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

#### 9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom

31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

#### 10. Einteilung der Wahlkreise

Der **Wahlkreis 44 - Kaiserslautern I** umfasst gemäß Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dinsenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004.

Der **Wahlkreis 45 - Kaiserslautern II** umfasst gemäß Anlage zu § 9 Abs. 2 Satz 2 LWahlG die Ortsbezirke Dinsenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Otterbach-Otterberg.

#### 11. Dienststelle der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 44 – Kaiserslautern I

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Organisationsmanagement - Statistik und Wahlen  
Rathaus  
Willy-Brandt-Platz 1  
67653 Kaiserslautern

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 45 - Kaiserslautern II

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Organisationsmanagement - Statistik und Wahlen  
Rathaus  
Willy-Brandt-Platz 1  
67653 Kaiserslautern

Kaiserslautern, 05. Mai 2020

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 44 - Kaiserslautern I und 45 - Kaiserslautern II gez.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung

#### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVPG-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG,  
des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern hat die Zulassung der temporären Förderung von maximal 34703,2 m<sup>3</sup> Grundwasser für den Zeitraum von 15 Monaten von ca. August 2020 bis November 2021 zur Trockenlegung der Baugruben für das Regenüberlaufbecken mit Pumpstation Kaiserslautern-Engelshof (Parkanlage „Grüner Winkel“) sowie der dazugehörigen Kanal- und Schachtbauwerke auf dem Grundstück mit den Plan-Nr. 4466/16, Gemarkung Kaiserslautern beantragt. Außerdem soll das geförderte Grundwasser in den Eselsbach (Gewässer III. Ordnung) oder alternativ in den städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde von der Unteren Wasserbehörde eine überschlägige Überprüfung des Vorhabens durchgeführt.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität wurden keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert.

Damit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.</

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung**

Am Montag, 18.05.2020, 15:00 Uhr findet in der Fruchthalle, Fruchthallstraße 10, 67655 Kaiserslautern eine Sitzung des Stadtrates statt.

**Tagesordnung:**
**Öffentlicher Teil**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Sachstand Corona (vorsorglich)
3. Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Investitionshaushalt 2020 für die Erneuerung der Konferenzanlage im Großen Ratssaal
4. Deckelung des Stellenplans (Antrag der CDU Fraktion)
5. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 (Haushaltsjahr 2020) mit 1. Nachtragsstellenplan 2019/2020 (Haushaltsjahr 2020)
6. Flächennutzungsplan 2025, Teilländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ (Entwurf), Darstellung von geplanten Wohnbauflächen, bestehenden Wohnbauflächen, geplanten gemischten Bauflächen, geplanten Sondergebietsflächen „Technologie“ und geplanten Grünflächen (Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan 2025, Teilländerung 1, Bereich „Ehemaliges Pfaff-Gelände“ (Feststellungsbeschluss))
7. Bebauungsplanausarbeitung „Königstraße - Albert-Schweitzer-Straße - Pfaffstraße“, Städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Pfaffgeländes (Beschlussfassung über die während der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie über mehrere Grundsatzthemen aus der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und den Bebauungsplan als Satzung.)
8. Stellplatzsatzung Pfaff-Quartier (Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrradabstellplätze im Pfaff-Quartier) (Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung Pfaff-Quartier)
9. Pfaffareal: Umbau des Neuen Kesselhauses (Gebäude 19) - Kostenerhöhung wegen Standsicherheit (Beschlussfassung über Weiterführung des Projekts „Umbau des Neuen Kesselhauses“ in Kenntnis der Kostenerhöhung für die Herrichtung der Außenhülle des Kesselhauses)
10. Bebauungsplan „Merkurstraße, Änderung 2“ (Bestätigungsbeschluss)
11. Bebauungsplanausarbeitung „Lauterstraße - Mühlstraße - Burgstraße - Maxstraße, Teilländerung 2“, Städtebauliche Neuordnung der Parkplatzflächen an der Meuthstraße (Beschlussfassung über die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens unter Einbeziehung der Anregungen des Verkehrsgutachtens und dem Wegfall des Nahversorgungsmarktes - Grundsatzbeschluss -)
12. Stadtteil Siegelbach, Bebauungsplanausarbeitung „Opelstraße - Am Sportplatz, Teilländerung 2“, Planziel: Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen (Beschlussfassung über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie den Bebauungsplan als Satzung)
13. Wohnungsmarktanalyse für die Stadt Kaiserslautern, Wohnungspolitische Leitlinien, Ziele, Instrumente und Handlungsempfehlungen
14. Förderprojekt Pendlerradroute Bachbahn (Beschlussfassung über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung)
15. Vorteile der Mitgliedschaft im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZVRN) für die Stadt Kaiserslautern und die Westpfalz
16. Neufassung der Stellplatzablösesatzung
17. Beteiligungsangelegenheiten: Bau AG
18. Satzungsänderung KL.digital GmbH
19. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2019 (Berichtsjahr 01.01. bis 31.12.2018)
20. Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Kaiserslautern (Stand 31.01.2020)
21. Schuldbericht 2019 der Stadt Kaiserslautern
22. Änderung in Ausschüssen und anderen Gremien
23. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Investitionshaushalt 2020 für das Vorhaben EnStadt: Pfaff (i.V.m. Vorlage Nr. 0170/2020)
24. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Investitionshaushalt 2020 für Rückbaummaßnahmen auf dem ehemaligen Pfaffgelände
25. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Investitionshaushalt gemäß § 100 Abs. 1 GemO; Kostenträger 57311 (Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH)
26. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnishaushalt 2020 gemäß § 100 Abs. 1 GemO; Teilhaushalt 1 - Organisationsmanagement
27. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Ergebnis- und Investitionschaushalt 2020 gemäß § 100 Abs. 1 GemO; Teilhaushalt 1 Organisationsmanagement, Kostenträger 11451 Digitalisierung
28. Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Investitionschaushalt 2020 für die Erneuerung der TK-Anlage in der Integr. Leitstelle
29. Bädersaison 2020
30. Bericht der Besuchskommission nach § 29 PsychKG zur Begehung der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
31. Wirtschaftsplan 2020 der Westpfalz-Klinikum GmbH
32. Resolution zur Klinikfinanzierung in der Coronakrise (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)
33. Soforthilfe für das Westpfalz Klinikum - Gesundheitsversorgung langfristig (Antrag der Fraktion DIE LINKE)
34. Gesunde Stadt Kaiserslautern (Antrag der SPD-Fraktion)
35. Ausbau Hohenecker Bach (Antrag der CDU-Fraktion)
36. Kinder-Sommerferien-Akademie für Kaiserslautern (Antrag der SPD-Fraktion)
37. Unterstützung für Schaustellerinnen und Schausteller (Antrag der SPD-Fraktion)
38. Landesprojekt Bio Qualität und Bildung (Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN)

**39. Mitteilungen**
**40. Anfragen**
**Nichtöffentlicher Teil**

1. Grundsatzbeschluss zur Vergabe des städtischen Grundstücks im Bereich Burgstraße-Meuthstraße-Lauterstraße
2. Flächenveräußerung „Kohlkopfstraße 24“
3. Anträge auf Stundung festgesetzter Steuerforderungen und darauf entfallener Nachzahlungszinsen
4. Auftragsvergabe – Albert-Schweizer-Gymnasium, Schulgebäude, Kl 3.2 – Nr. 22, Metallbauarbeiten, DIN 18 360
5. Erschließung „Im Oberwald“ - Kaiserslautern-Hohenecken, Verkehrswegebauarbeiten
6. Bestellung der Schulleitungsstelle am Gymnasium an der Burgstraße Kaiserslautern
7. Mitteilungen
8. Anfragen

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

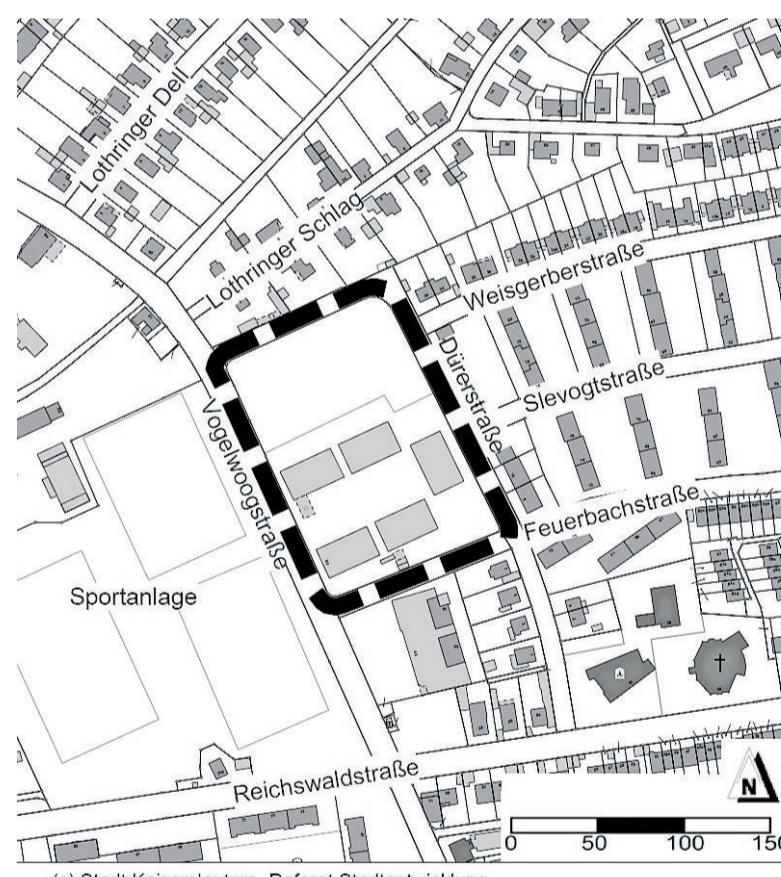
**Hinweis:** Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen nur begrenzte Kapazitäten auf der Zuschauertribüne für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den nachfolgenden Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (GVBl. I S. 587) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 LBauO RP und § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO RP vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplanausarbeitung „Vogelwoogstraße – Dürerstraße – Feuerbachstraße“**

Planziel: Städtebauliche Neuordnung des Plangebietes

**Begrenzung des Plangebietes:**


(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung

Der Bebauungsplan mit den Textlichen Festsetzungen, der Begründung und den Fachgutachten kann nach § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung Kaiserslautern (montags - donnerstags von 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr, freitags von 8:00 - 13:00 Uhr) im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, beim Referat Stadtentwicklung im 13. Obergeschoss eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch auf der Internetseite der Stadt Kaiserslautern unter www.kaiserslautern.de/bebauungsplaene verfügbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), der Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 Gemeindeordnung) beim Zustandekommen dieses Planes wird hingewiesen.

**Unbeachtlich werden**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Ver-

bindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung in Kraft.

Kaiserslautern, 07.05.2020  
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**
**ZWECKVEREINBARUNG**

**zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)**

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 - BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreie Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

**PRÄAMBEL**

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380), ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktorientierungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S. 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassene Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms. Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außer Kraft treten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreie Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 Euro. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.
4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Rhein-Hunsrück-Kreis  
gez. Landrat Marlon Bröhr  
Landrat

Stadt Kaiserslautern  
gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

**Genehmigung**

Die zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen in Rheinland-Pfalz sowie den 12 kreisfreien Städten

Landkreis	Datum	Stadt	Datum
Ahrweiler	27.08.2019	Frankenthal	07.08.2019
Altenkirchen	07.08.2019	Kaiserslautern	09.10.2019
Bad Kreuznach	12.08.2019	Koblenz	12.08.2019
Birkenfeld	11.09.2019	Landau	13.08.2019
Cochern-Zell	08.08.2019	Ludwigshafen	07.08.2019
Mayen-Koblenz	23.08.2019	Mainz	03.09.2019
Neuwied	19.08.2019	Neustadt a.d.W.	13.08.2019
Rhein-Hunsrück-Kreis	06.08.2019	Pirmasens	16.09.2019
Rhein-Lahn-Kreis	07.08.2019	Speyer	15.08.2019
Westerwaldkreis	19.08.2019	Trier	09.08.2019
Bernkastel-Wittlich	09.08.2019	Worms	07.08.2019
Eifelkreis Bitburg-Prüm	16.09.2019	Zweibrücken	26.08.2019
Vulkaneifel	07.08.2019		
Trier-Saarburg	13.08.2019		
Alzey-Worms	20.08.2019		
Bad Dürkheim	08.08.2019		
Donnersbergkreis	05.09.2019		
Germersheim	08.08.2019		
Kaiserslautern	07.08.2019	</td	

**AMTLICHER TEIL****ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Bekanntmachung****Öffentliche Ausschreibung**

Die Elektroarbeiten für Erneuerung der Straßenbeleuchtung Obere Straße in Kaiserslautern-Morlautern - Liefern und Montieren von LED Leuchten mit Zubehör werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2020-05-143

Beginn der Ausführung: Ab Auftragserteilung 12 Monate

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY44>

Öffnung der Angebote: 05.06.2020, 10:00 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 03.07.2020

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
„[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de)“ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet  
oder unter Submissionsanzeiger/Subreport/bi-online.

Kaiserslautern, den 08.05.2020

gez.

Peter Kiefer

Beigeordneter

**NICHTAMTLICHER TEIL****Kitas: Auch im Mai keine Erhebung von Kostenbeiträgen**  
371 Kinder im Stadtgebiet in Notbetreuung

Die Kitas in Rheinland-Pfalz bleiben gemäß der 6. Corona Bekämpfungsverordnung vom 8. Mai 2020 weiterhin geschlossen und dürfen lediglich eine erweiterte Notbetreuung anbieten.

Die Stadt wird daher auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge und Verpflegungskosten erheben. Diese Regelung gilt auch für die Kinder, die in den Notgruppen betreut werden. „Nach den Lockerungen der vergangenen Tage und Wochen, durch die viele Beschäftigte wieder an ihre Arbeitsplätze zurückkehren konnten, verzeichnen die erweiterten Notbetreuungen der Kitas zunehmend steigende Kinderzahlen“, berichtet Oberbürgermeister Klaus Weichel. „Dennoch gehen die Eltern weiterhin sehr verantwortungsbewusst mit dem Betreuungsangebot um und nutzen es

nur im erforderlichen Maß.“ Der überwiegende Teil der Kinder werde, so der OB, weiterhin zu Hause betreut, weshalb man sich entschieden habe, auch weiterhin keinen Beitrag zu erheben.

Zum 30. April befanden sich in den Kitas im Stadtgebiet 371 Kinder in der Notbetreuung, das sind weniger als zehn Prozent gegenüber dem Normalbetrieb. Die Landesregierung arbeitet zurzeit an einem Öffnungsplan für die Kindertagesstätten.

Ein regulärer Kitabetrieb wird aber auf absehbare Zeit nicht stattfinden. Eltern, die sich aufgrund der aktuellen Lage – auch unabhängig von einer Berufstätigkeit – in einer besonderen Belastungssituation befinden, können sich vertrauensvoll an ihre Kita oder das Referat Jugend und Sport (Telefon: 0631 1510) wenden. |ps

**Wertstoffhof in der Pfaffstraße wieder geöffnet**

Der Wertstoffhof in der Pfaffstraße 3 ist seit 14. Mai wieder geöffnet. Die Bürgerinnen und Bürger aus Kaiserslautern können dort ihre Abfälle in haushaltsüblichen Mengen entsorgen.

Bei der Anlieferung muss auf die bekannten Abstands- und Hygieneregeln geachtet werden. Demnach müssen alle einen Mund-Nasenschutz tragen und den nötigen Abstand von mindestens 1,50 m untereinander einhalten.

Um die Gesundheit der Wertstoffhofmitarbeiter sowie der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, werden nur drei Fahrzeuge gleichzeitig auf das Gelände gelassen, Hilfe beim Entladen gibt es nicht und die Abgabe der Abfälle sollte so zügig wie möglich erfolgen.

Geöffnet ist der Wertstoffhof zu den gewohnten Öffnungszeiten. Diese lauten:

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 16 Uhr,
- Donnerstag von 13 bis 20 Uhr,
- Samstag von 8 bis 14 Uhr.

Unter [www.stadtbildpflege-kl.de](http://www.stadtbildpflege-kl.de) sowie der App der Stadtbildpflege sind weitere Informationen zur Abfallentsorgung in Kaiserslautern verfügbar. |ps

**Nähmaschinenauftrag trifft auf große Resonanz**

Freiwilligen Agentur vermittelt Geräte

Gerade gut zwei Wochen ist der Aufruf der Freiwilligen Agentur alt, doch bereits jetzt ist klar: Die Resonanz ist riesig. Schon 40 Bürgerinnen und Bürger haben ihre alten Nähmaschinen gespendet, die nun zum Nähen von einfachen Stoffmasken genutzt werden.

Verteilt wurden die 40 Geräte an die Malteser, das ASZ, das Wohnprojekt P90 der NAW, das Projekt „NILS –

Wohnen im Quartier“ der Bau AG und das Ökologieprogramm der Stadt Kaiserslautern.

Auch nach der Corona-Krise werden die Maschinen für soziale Zwecke zum Einsatz kommen. Die Freiwilligen Agentur bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern und allen ehrenamtlichen Näherinnen und Nähern. |ps

**NICHTAMTLICHER TEIL****WEITERE MELDUNGEN****Zusammenlegung des Corona-Testzentrums und der Fieberambulanz in Erfenbach**

Vorherige Terminvereinbarung erforderlich

Das Corona-Testzentrum und die Fieberambulanz wurden zusammengelegt. Seit 11. Mai steht den Patienten nur noch der Standort am Wertstoffhof in Erfenbach, Siegelbacher Straße 187, zur Verfügung. Der bisherige Standort der Fieberambulanz in den Räumlichkeiten des Arbeits- und Sozialpädagogischen Zentrums (ASZ) in der Pfaffstraße wurde aufgelöst. Beigeordneter und Katastrophenschutzdezernent Peter Kiefer bringt die Frage nach dem Hintergrund der Entscheidung auf dem Punkt: „Wir wollen die Synergieeffekte sinnvoll nutzen, weshalb wir beide Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung und Erstversorgung in Sachen Corona an einen gemeinsamen Standort legen.“

Das Areal auf dem Erfenbacher Wertstoffhof eigne sich nach den Worten Kiefers sehr gut für eine geordnete Abwicklung beider Angebote. „Mit der Zusammenlegung bündeln wir Personal, das sonst andernorts fehlt und entlasten gezielt die ansässigen Arztpraxen“, betont Kiefer. So werde nur noch ein Arzt vor Ort benötigt, wo sonst je ein Arzt an den beiden Standorten tätig war.

**Wie ist die Anfahrt geregt?**  
Die Zufahrt zum Corona-Testzentrum in Erfenbach erfolgt weiterhin über das Industriegebiet Sauerwiesen im Ortsteil Siegelbach. Die Zufahrt zur Fieberambulanz führt hingegen über Erfenbach. Beide Strecken sind ent-

sprechend ausgeschildert. Vor Ort werden die Fahrzeuge von der Ordnungsbehörde eingewiesen.

**Was hat es mit der Terminvergabe auf sich?**

Neu ist, dass die Patienten sowohl für den Abstrich im Corona-Testzentrum als auch für die Behandlung in der Fieberambulanz vorab einen Termin vereinbaren sollen. „Hierfür haben wir eine Telefonnummer freigeschaltet, die unter der Woche von 8 bis 13 Uhr erreichbar ist“, erklärt Kiefer. Die Nummer wird über die Hausärzte bekanntgegeben. Damit sollen die Abläufe optimiert und die Wartezeiten reduziert werden.

Für die Behandlung in der Fieber-

ambulanz reicht diese vorherige Terminvereinbarung aus. Für einen Abstrich im Corona-Testzentrum bedarf es wie gehabt einer zusätzlichen Überweisung durch den Hausarzt. „Diese Überweisung erteilt der Hausarzt nach vorheriger telefonischer Diagnose. Bitte gehen Sie weiterhin nicht in die Praxis, wenn sie Sorge tragen, sich mit dem Virus angesteckt zu haben“, betont Kiefer. Dies sei wichtig, um eine mögliche Ansteckung anderer Menschen zu vermeiden.

**Öffnungszeiten:**

Das Corona-Testzentrum sowie die Fieberambulanz sind künftig jeweils in der Zeit von Montag bis Freitag von 15 bis 18 Uhr geöffnet. |ps

**Stadt empfiehlt die Nutzung von Park-Apps**

Kiefer: „Ein weiterer Baustein zum Infektionsschutz“

**VERHINDERN SIE INFektIONEN****Zahlen Sie Parkgebühren einfach per App**

*Eine gemeinsame Initiative der smartparking - Plattform e. V. und der Stadt Kaiserslautern*



Der Aufkleber wird aktuell an den Parkscheinautomaten in der Stadt angebracht

FOTO: PS

letztlich selbst.“ Für das Handyparken stehen die Parkscheinautomaten weiterhin für die Nutzung zur Verfügung. Über die Art und Weise des Bezahlvorgangs entscheidet der Verkehrsteilnehmer

det, bleibt ihm überlassen. Im Zuge der Parkraumüberwachung wird bei einem Auto ohne sichtbares Parkticket kontrolliert, ob für das Fahrzeug ein digitales Ticket vorliegt. Der Park-

vorgang ist über das Kennzeichen des Fahrzeugs angemeldet und kann vom Polizeidienst ganz einfach auf dessen Gültigkeit hin überprüft werden. Dabei werden die Informationen über den Beginn der Parkzeit und die Parkdauer abgerufen. Somit werden bei der Parkscheinkontrolle exakt dieselben Informationen abgerufen, die auch beim Parken mit einem Parkschein aus dem Parkscheinautomaten überprüft werden.

Weitergehende Informationen zum Handyparken sind auf der städtischen Homepage hinterlegt. Welche App-Anbieter zur Verfügung stehen, ist seitlich auf den Parkscheinautomaten dargestellt. |ps

**Workshop zu „Regards Croisés“ fand digital statt**  
Jugendliche aus Kaiserslautern und Saint-Quentin tauschten sich in Videokonferenz aus

„Europa lebt Solidarität“, unter diesem Motto fanden am diesjährigen Europatag am 9. Mai, europaweit digitale Veranstaltungen statt, da aufgrund der Corona-Pandemie keine realen Veranstaltungen möglich waren. Auch Jugendliche aus den Partnerstädten Kaiserslautern und Saint-Quentin trafen sich digital zu einem Austausch über das gemeinsame Projekt „Regards Croisés“.

Entgeltlich hätte unter diesem Titel vom 7. bis 10. Mai in Saint-Quentin ein Jugendworkshop stattfinden sollen, der aktuelle Anliegen aus unterschiedlichen Blickwinkeln thematisierte.

Sierte hätte. Die Vernissage zu einer Foto-Ausstellung, in der die Jugendlichen aus unterschiedlichen Perspektiven die eigene Stadt präsentierten, war bereits terminiert. Auch eine Teilnahme an den Gedenkfeierlichkeiten zum 75. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai war geplant, am 9. Mai zudem ein gemeinsamer Markt zum Thema Nachhaltigkeit. Um zumindest den Foto-Workshop zu retten, hatten das Büro für Städtepartnerschaften in Kooperation mit dem Referat Jugend und Sport der Stadt Kaiserslautern, dem Knotenpunkt Kaiserslautern der AWO

Südwest gGmbH und dem Ev. Stadtjugendpfarramt gemeinsam mit den Jugendlichen ein digitales Treffen in Form einer Videokonferenz organisiert. Die Jugendlichen bekamen so nicht nur die Gelegenheit, ihre ersten Fotos zu präsentieren, sondern auch, sich über das allgegenwärtige Topthema dieser Tage auszutauschen. Der zuständige Beigeordnete von Saint-Quentin, Thomas Dudebout, begrüßte die Jugendlichen beider Städte. In seiner Rede unterstrich er die Bedeutung dieses Austausches und der Solidarität in Europa auch und besonders in dieser aktuellen Situation und dankte

den Jugendlichen für ihr Engagement und ihren Beitrag zur deutsch-französischen Freundschaft. Abschließend vereinbarten die Jugendlichen, das Projekt weiterzuführen, wenn auch vorerst gezwungenermaßen nur digital. Über all dem stand aber die Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen in der realen Welt. |ps

**Weitere Informationen:**

Auf <https://flickr.com/people/regardscroisescailleslaurens/> sind die bisher im Rahmen des Projektes entstandenen Fotos einsehbar.

**Globus spendet zum 12. Mal für den Not hilfefonds der Stadt Kaiserslautern**

Tradition trotz Corona fortgesetzt



V.l.: Sabine Lugowski, Assistentin der Geschäftsleitung Globus, und Katharina Rothenbacher-Dostert

FOTO: PS

akut nötig wird“, ergänzt Rothenbacher-Dostert. Insbesondere fließen die Gelder in kindbezogene Leistungen, die zum täglichen Leben oder normalen Aufwachsen gehören, wie Mobiliar, Kleidung oder Schulmaterialien. Ein weiterer Teil werde für die Ersatzbeschaffung elektrischer Geräte für Haushalte mit vielen Kindern aufgewendet. „Die Mittel des Fonds kommen ausschließlich dort an, wo sie auch dringend benötigt werden“, versprach sie.

Wer den Fonds mit einer Spende zur unmittelbaren und unbürokratischen Hilfe für Kinder und ihre Familien unterstützen möchte, kann dies über das Spendenkonto bei der Sparkasse Kaiserslautern, IBAN: DE98 5405 0110 0000 5145 54, BIC: MALADE51KLS, unter dem Verwendungszweck „Not hilfefonds“ gerne tun. Weitere Informationen erteilt Katharina Rothenbacher-Dostert, Leiterin des Referates Jugend und Sport der Stadtverwaltung gern. |ps

und unbürokratische Hilfe notwendig ist. „Gerade aktuell wird deutlich, wie wichtig es ist, dass alle Kinder die gleichen Chancen haben. Dort, wo Kinder aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht teilhaben können oder ihnen etwas fehlt, kann der Not hilfefonds einspringen, wenn alle anderen Leistungen ausgeschöpft sind“, so Rothenbacher-Dostert. Vor allem kontinuierliche Spenden seien für den Not hilfefonds wichtig. „So können wir immer dann Familien und Kindern in Kaiserslautern helfen, wenn die Hilfe

# NICHTAMTLICHER TEIL

## FRAKTIONSBEITRÄGE

### Unterstützung für Schaustellerbetriebe

SPD-Fraktion schlägt Stadtverwaltung Ideen und Gesprächsrunde vor

#### Faktion im Stadtrat

#### SPD

„Kaum eine Branche trifft die Krise so stark wie die der Schaustellerinnen und Schausteller. Auch in Kaiserslautern ist die Lage prekär. Die Mai-Kerwe fällt aus, die Oktober-Kerwe ist nicht sicher und viele Ortsteil-Kerwen werden voraussichtlich ebenfalls abgesagt werden müssen“, schildert der SPD-Fraktionsvorsitzende Andreas Rahm die Lage der Schaustellerinnen und Schausteller auch in Kaiserslautern. Sie benötigen dringend Hilfe, auch von ihrer Kommune.

Die SPD-Stadtratsfraktion schlägt eine gemeinsame Gesprächsrunde der örtlichen Schaustellerinnen und Schausteller, der Verwaltung und der Mitglieder des Marktausschusses vor, in der man Konzepte zur Krisenbewältigung erarbeiten könnte. „Wäre es zum Beispiel möglich, über das Jahr Fahrgeschäfte im Stadtgebiet aufzustellen?“, nennt der SPD-Fraktionsvorsitzende Andreas nur ein Beispiel für einen Lösungsansatz. Selbstverständlich müssten sämtliche notwendigen Hygiene-Vorgaben eingehalten werden. Vorstellbar wäre für die SPD-Fraktion, wie es ja schon mal der Fall war, dass zum Beispiel am Eingang der Gartenschau ein Riesenrad stünde. Man könnte auch an verschiedenen Plätzen in der Stadt kleinere Fahrgeschäfte oder auch Süßwaren-



Ein Herz für die Lauterer Kerwe fordern die SPD-Stadtratsfraktion und ihr Vorsitzender Andreas Rahm

FOTO: SPD

stände aufbauen. Als zusätzliche Unterstützung könnte die Stadt auf die Erhebung der Standgebühren verzichten.

Eine weitere Möglichkeit wäre vielleicht eine „Winter-Kerwe“ oder, wenn sie stattfinden könnte, eine verlängerte Oktober-Kerwe. „Das sind

nur Vorschläge. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten müssen natürlich in Abstimmung mit der Verwaltung und den Schaustellerbetrieben erfolgen. Aber auch hier gilt für uns: „Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen“, so der SPD-Fraktionsvorsitzende.

#### Faktion im Stadtrat

#### CDU

Erfreulicherweise können wir eine positive Entwicklung bei den Corona-Infizierten im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes Kaiserslautern verzeichnen. Die guten Fortschritte und die bisher erreichten Ergebnisse zeigen, dass wir auf einem guten Weg zur Bewältigung der Corona-Krise sind. Entscheidend für die sinkenden Infektionszahlen waren und bleiben die Selbstdisziplin und die Solidarität aller Bürgerinnen und Bürger. Dafür müssen wir jedem Einzelnen danken. Nur gemeinsam meistern wir diese Zeit. Dennoch dürfen bei all den Maßnahmen, die ergriffen werden mussten, die Jüngsten unserer Stadt nicht vergessen werden. Sei es der eingeschränkte Schulbetrieb, die geschlossenen Kitas oder die über einen langen Zeitraum gesperrten Sportstätten, Spielplätze und Schwimmbäder. Das alltägliche Leben ist ausgebremst und viele Kinder leiden hierunter. Es scheint zudem sicher, dass die Sommerferien und der Urlaub außerhalb der Heimat in diesem Jahr ausfallen müssen. Vor allem Familien, die mit einer beengten Wohnungssituation zu kämpfen haben, spüren die Belastung zunehmend. Eltern balancieren täglich zwischen dem Beruf und Kindern. Häufig stellt sich die Frage: wie erledige ich heute meinen Job und halte gleichzeitig



FOTO: CDU DEUTSCHLANDS/CHRISTIANE LANG

mein Kind bei Laune? Wir sind politisch in der Verantwortung, die Eltern und vor allem die Kinder in dieser Zeit nicht alleine zu lassen und zu unterstützen. Es gilt, aktiv zu werden und kreative Ideen und Lösungen zu entwickeln, um Aktivitäten zur Betreuung und Beschäftigung von Kindern in unserer Stadt anzubieten.

Wir forderten die Stadtverwaltung daher auf, schnellstmöglich Vorbereitungen zu treffen, dass im Falle weiterer Öffnungen den Kindern Alternativen zu ihrem bisherigen Alltag geboten werden können. Das betrifft insbesondere die Öffnung der Schwimmbäder und weiterer Freizeiteinrichtungen. Wir würden die Öffnung der Gartenschau unter entsprechenden Schutzvorkehrungen begrüßen, da gerade die Gartenschau ein wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung in Kaiserslautern für Familien darstellt. Auch die Betreuung von Plätzen und Ferienprogrammen gilt es zu koordinieren. Die Eltern müssen informiert werden, welche Möglichkeiten ihnen und ihren Kindern zur Verfügung stehen. Ferner ist die Organisation eines, an die derzeitige Situation angepassten, Sommerprogramms für Kinder dringend erforderlich. Ziel muss die Entwicklung eines soliden Konzeptes in Zusammenarbeit mit Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen und anderen Institutionen sein. Auch über die Sommerferien hinaus müssen die Kinder und deren Familien mit Ideen und Möglichkeiten für die aktive Freizeitgestaltung versorgt werden. Unser Fraktionsvorsitzender Michael Littig meint hierzu: „Die Ausstattung mit Schutzausrüstung sowie die Sicherung aller möglichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Kinder und Betreuungspersonen hat hierbei oberste Priorität. Im Idealfall können viele Lauterer mobilisiert werden – sowohl öffentliche Institutionen, Firmen und Bürger – um gemeinsam auch in dieser schwierigen Zeit für ein lebendiges Kaiserslautern zu sorgen.“ Wir begrüßen es, dass Bürgermeisterin Beate Kimmel, nachdem wir unsere Forderung veröffentlicht haben, ankündigte, dass die Stadt mit den Arbeiten an einem Konzept für die Sommerferien begonnen hat. Vereine, Institutionen und Interessierte, die bereit sind, sich für unsere Kinder kreativ einzubringen und engagieren möchten, können sich beispielsweise bei einer Stadt rally beteiligen. Für weitere Informationen hierzu, können Sie sich an das Veranstaltungsbüro (Telefon: 0631 3653422) wenden.

### AfD-Fraktion informiert

#### Wir sehen die aktuellen Haushaltslockerungen kritisch

#### Faktion im Stadtrat

#### AFD

Das Innenministerium von Rheinland-Pfalz hat Ende April unterstützende und erleichternde Haushalts-Regelungen sowie Hinweise für Kommunen und Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung der Corona-Epidemie herausgegeben. Demnach werden die Aufsichtsbehörden keine Kürzungen im Rahmen von Nachtragshaushalten der Städte und Gemeinden bei notwendigen investiven Maßnahmen in 2020 vornehmen. Auch eine weitere

Regelung betrifft die Stadt Kaiserslautern: Bei nicht gegebener dauernder Leistungsfähigkeit wird auf die Darstellung von Konsolidierungsanstrengungen verzichtet – zumindest derzeit. Damit kann der Stadtrat Anstrengungen zur Haushaltsbesserung vorläufig zurückstellen. Dazu erklärt der Vorsitzende der AfD-Fraktion, Dirk Bisanz: „Die aktuelle Situation wird sich ganz erheblich und direkt auf die Leistungsfähigkeit aller Kommunen auswirken. Wir müssen ihre Handlungsfähigkeit aber dringend garantieren. Deshalb begrüßen wir die Lockerung der Haushaltsgesetze und die Finanzprobleme nach der Corona-Zeit beherrschbar bleiben.“

#### WEITERE MELDUNGEN

### Nach erfolgreicher Laufbahnprüfung zu Lebenszeitbeamten ernannt

#### Fünf junge Brandmeister ergänzen das Team bei der städtischen Wehr

Beigeordneter und Feuerwehrdezernent Peter Kiefer hat Woldemar Besler, Michael Brunnmeier, Jonas Esper, Pascal Gießler und Dane Marx ihre Ernennungsurkunden zu Lebenszeitbeamten überreicht. Sie hatten die Laufbahnprüfung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgreich abgelegt.

„Bis zum heutigen Tag haben Sie einige Meilensteine hinter sich gebracht und sich gegen eine Vielzahl von Bewerbern durchgesetzt. Es ist mir daher eine besondere Freude, Sie mit Wirkung zum 1. Mai zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen“, beglückwünschte Feuerwehrdezernent und Beigeordneter Peter Kiefer die jungen Männer. Seinen Worten zufolge erhöhe dieser besondere Status nicht nur die eigene Kreditwürdigkeit, er sei auch mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden und stelle die Weichen für die je-



Vorne im Halbkreis: die fünf jungen Lebenszeitbeamten der städtischen Feuerwehr. Hinten v.l.: Wolfgang Mayer, Thomas Höhne, Beigeordneter Peter Kiefer.

FOTO: PS

weilige Lebensplanung. Mit Blick auf die künftige Entwicklung beim Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz sieht Kiefer beruflich positive Chancen für Feuerwehrmitglieder. Er über-

reichte im Beisein des Leiters der Feuerwehr, Thomas Höhne, sowie des Personalaufseiters Wolfgang Mayer die Urkunden, verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft. |ps

### ÖPNV wird kommunale Pflichtaufgabe

#### Die Grünen begrüßen den Entwurf für das neue Nahverkehrsgesetz

#### Faktion im Stadtrat

#### GRÜNE

Die Grünen im Stadtrat Kaiserslautern begrüßen den Entwurf für das neue Nahverkehrsgesetz der Landesregierung, der auf Grüne Initiative zu stande gekommen ist. Dem Gesetzentwurf folgend soll unter anderem der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) kommunale Pflichtaufgabe werden.

Bisher fiel die Finanzierung des ÖPNV unter die sogenannten freiwilligen Leistungen, welche von der Kommunalen Aufsicht zu genehmigen sind. Nur die Beförderung von Schülerinnen und Schülern war davon befreit. Da viele rheinland-pfälzische Städte hoch verschuldet sind, schränkt dies den Handlungsspielraum in Bezug auf den Ausbau des ÖPNV stark ein. Dass dieser nun kommunale Pflichtaufgabe wird, lässt auf eine bessere Strukturierung und Vernetzung des Schienen- und Busverkehrs hoffen.

Mobilität ist für alle wichtig. Auch in Kaiserslautern kann noch einiges getan werden, um den Bus- und Bahnverkehr attraktiver zu machen. Die Stadtratsfraktion freut sich daher, dass die Landesregierung nun einer langjährigen grünen Forderung nachkommt. Holger Munderloh, Verkehrs- und Stadtratsmitglied der Grünen sagt: „Der von uns geforderte Bahnhaltspunkt im Umfeld der Fried-



FOTO: PIXABAY

denstraße und ein dichterer Busfahrplan werden leichter umzusetzen.“

Der grundsätzliche Beschluss, den ÖPNV zur Pflichtaufgabe zu machen, kann allerdings erst der erste Schritt zu einer Verbesserung sein. Die Gestaltung der neuen Pflichtaufgabe muss in einem Landesverkehrsplan festgeschrieben werden. „Jetzt ist es wichtig, dass die Pflichtaufgabe durch das Land auch auf ein solides Fundament gestellt und mit Inhalt gefüllt wird. Dazu gehört auch die finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Mobilität“, fügt Stadtratsmitglied Paul Bunjes hinzu, „hier schauen wir gespannt auf den nächsten Landeshauswahl.“

Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Einführung eines digitalen Landstarif-Tickets vor, das ermöglichen

soll, durchgängig zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln zu wechseln. Auch das ist eine Chance, Verkehrsknotenpunkte wie den Hauptbahnhof und die Stadtmitte weiterzuentwickeln und fließende Übergänge zwischen Bahn, Bus, Leihrad und e-Scooter zu schaffen, damit alle schnell und bequem an ihr Ziel kommen. Die Maßnahme knüpft die notwendige Mobilitätswende mit einem ersten Beitrag in Richtung Haushaltssolidarisation:

„Damit kann unsere Stadt einen finanziellen Ausgleich für den ÖPNV einfordern. Das Land macht endlich einen Schritt auf die chronisch unterfinanzierten rheinland-pfälzischen Kommunen zu“, ergänzt Michael Kunte, Haushaltspolitiker und Stadtratsmitglied der Grünen.

